

## Antrag auf Verzicht der Standortbegehung nach Art. 31 AVR<sup>1</sup>

**Berichtsjahr**

**Verifizierungsverfahren**      Emissionsbericht      Zuteilungsdatenbericht

**Anlagenbetreiber**

**Anlage**

**DEHSt-Aktenzeichen**

**Prüfstelle**

Die Prüfstelle hat entschieden, auf die nach Art. 21 AVR in der Regel erforderliche Standortbegehung zu verzichten. Diese Entscheidung beruht auf dem Ergebnis der Risikoanalyse der Prüfstelle und erfolgte, nachdem sich die Prüfstelle vergewissert hat, dass der Fernzugriff auf alle einschlägigen Daten und Nachweise möglich ist. Die Vorgaben für den Verzicht auf die Standortbegehung sind erfüllt. Ein Ausschlussgrund nach Art. 31 Absatz 3 AVR liegt nicht vor.

Für die **Verifizierung des Emissionsberichts** liegen die Voraussetzungen nach Art. 32      AVR vor.<sup>2</sup>

Für die **Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts** liegen die Voraussetzungen nach Art. 32      AVR vor.<sup>3</sup>

Die letzte Standortbegehung hat am      stattgefunden.

Die Dokumentation der Prüfstelle ist beigefügt.<sup>4</sup>

Ergänzende Anmerkungen (falls erforderlich):

**Wir beantragen die Bestätigung der Entscheidung der Prüfstelle, auf die Standortbegehung zu verzichten.<sup>5</sup>**

*Der Antrag wird durch die qualifizierte elektronische Signatur des Betreibers in der VPS unterschrieben.*

<sup>1</sup> EU-Verordnung 2018/2067 geändert durch EU-Verordnung 2020/2084 (AVR)

<sup>2</sup> Unter Art. 32 Absatz 1 AVR sind auch Fälle zu fassen, in denen ein oder mehrere De-minimis-Stoffströme zusätzlich zu dem Erdgasstoffstrom vorhanden sind. Ein Verzicht nach Art. 32 Absatz 2 AVR ist nicht möglich, da vereinfachte Monitoringkonzepte gemäß Art. 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Deutschland keine Anwendung finden.

<sup>3</sup> Wenn der Verzicht nur die Verifizierung eines Emissionsberichts betrifft, ist diese Zeile zu vernachlässigen.

<sup>4</sup> Diese hat zu umfassen: Ergebnis der Risikoanalyse; Information, dass der Fernzugriff auf die einschlägigen Daten möglich ist; Ausführungen, dass kein Ausschlussgrund vorliegt und die Bedingungen für den Verzicht auf Standortbegehungen erfüllt sind.

<sup>5</sup> Für den Verzicht auf Standortbegehungen von Anlagen mit geringen Emissionen gemäß Art. 47 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 ist die Genehmigung der zuständigen Behörde nicht erforderlich.